



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 18. Februar 2023

Nr. 7

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“ Klafeld-Geisweid, Siegen S. 85 – Bekanntmachung der erneuten Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren S. 85 – Antrag der Firma Perstorp Chemicals GmbH, Bruchhausener Str. 2, 59759 Arnsberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien (Chemischen Fabrik), hier Änderung des Energiebetriebes durch die teilweise Ersetzung von Erdgas mit Liquid Natural Gas (LNG) G 03/23 S. 91

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 9. BImSchV) S. 92 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 92 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 92 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 92 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 93 – Kraftloserklärung der Herner Sparkasse S. 93

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 93

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

101. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“ Klafeld-Geisweid, Siegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 2. 2023
34.4.51005

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“ Klafeld-Geisweid, Siegen, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 08.12.2022 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 01. Januar 2022 auf die Sterbekasse „Gute Hoffnung VVaG“, Eppendorf (Wattenscheid) übertragen.

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 85

102. Bekanntmachung der erneuten Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 2. 2023
51.01.11-002/2020-003

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben im Jahre 2009 einstimmig die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 2009/147/EG – V-RL vom 30. November 2009) beschlossen und damit die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten kodifiziert. Die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehört neben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der EU. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Für das zu meldende VSG Gebiet ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein faktisches Vogelschutzge-

biet' handelt. Hierunter werden Gebiete verstanden, die im ursprünglichen Meldeprozess vor 2004 nicht als VSG ausgewiesen wurden, obwohl sie aufgrund der Datenlage hätten ausgewiesen werden müssen, weil sie ebenfalls zu den für den Vogelschutz „geeignetsten Gebieten“ gehören. Dort gilt das Schutzregime gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie. Aus diesem Grunde können sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt Auswirkungen auf Pläne und Projekt ergeben.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt aus diesem Grunde, gemäß §32 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.V.m. § 51 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW - LNatSchG NRW), in der geltenden Fassung, der Europäischen Kommission – über die Bundesrepublik Deutschland – ein weiteres Gebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zu melden.

Das LANUV hat das Gebiet nach den in Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang III FFH-RL bzw. nach den in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien entsprechend den Vorgaben der Natura 2000-Richtlinien und der ständigen Rechtsprechung auf europäischer und Bundesebene geprüft und ermittelt.

Nach der Auslegung des Entwurfes der Meldeunterlagen in dem Zeitraum zwischen dem 22.12.2020 und dem 30.09.2021 hat das LANUV aus den Ergebnissen der Auswertung der Einwendungen eine Kulissenänderung vorgenommen.

Es haben sich keine Änderungen in Bezug auf die melde relevanten Arten oder Arten des Standarddatenbogens im Rahmen der Auswertung der Offenlage ergeben. Eigentümerinnen und Eigentümer oder andere Berechtigte können bezüglich der neu in die Kulisse übernommenen Flächen oder bezüglich der Kulissenanpassung unbeschränkt Bedenken und Anregungen unter den unten genannten Voraussetzungen anbringen. Neue Stellungnahmen zu den seit der letzten Auslegung in der Kulisse verbliebenen Flächen sind hingegen nur beachtlich, soweit durch die Anpassung eine neue Betroffenheit auf den verbliebenen Flächen ausgelöst wird. Bedenken und Anregungen, welche bereits in dem vorherigen Auslagezeitraum vorgetragen wurden oder hätten vorgetragen werden können, sind im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung unbeachtlich.

Vorschlagsgebiet:

DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ gemäß der anliegenden Karte.

Hiermit wird dieses Vorhaben und gem. Ziffer 2.2 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) vom 06.06.2016 (VV-Habitat-schutz) und dem § 46 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) analog i.V.m § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (Plan-SiG) die erneute Auslegung der angepassten Meldeunterlagen zur **Einsichtnahme im Internet** bekannt gemacht.

Die Unterlagen zu der beabsichtigten Gebietsmeldung, aus denen sich die Art, der Umfang sowie die Gründe der Meldung ergeben, stehen in der Zeit **vom 27.02.2023 bis einschließlich dem 27.03.2023** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

www.bra.nrw.de/4869465

zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung.

Gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit die Meldeunterlagen bei den folgenden Stellen physisch vor Ort einzusehen:

- Bezirksregierung Arnsberg
- Bezirksregierung Detmold
- Hochsauerlandkreis (Kreishaus Meschede)
- Kreis Paderborn (Kreishaus Paderborn)
- Stadt Brilon
- Stadt Marsberg
- Stadt Olsberg
- Stadt Bad Wünnenberg
- Stadt Büren

Die Meldeunterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Eine telefonische Terminvereinbarung im Vorfeld der Einsichtnahme ist nicht zwingend notwendig, wird jedoch für einen reibungslosen Ablauf empfohlen:

Bezirksregierung Arnsberg HansasträÙe 19 59821 Arnsberg Raumnummer 026	Mo 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 14:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/82-2608
Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32756 Detmold Raumnummer A 217	Mo 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Mi 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Fr 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231/71-5107

<p>Hochsauerlandkreis Kreishaus Meschede Steinstr. 27 59872 Meschede</p> <p>Raumnummer 690</p>	<p>Mo 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 14:00 – 17:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr</p> <p>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0291/94-1664</p>
<p>Kreis Paderborn Kreishaus Paderborn Aldegrevestraße 10-14 33102 Paderborn</p> <p>Raumnummer E.03.42</p>	<p>Mo 08:30 – 12:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 Uhr / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr</p> <p>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251/308-6608</p>
<p>Stadt Brilon Strackestr. 2 Fachbereich IV – Bauwesen, Abtl. Stadtplanung</p> <p>59929 Brilon</p>	<p>Mo 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Di 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Mi 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Do 08:30 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 13:00 Uhr</p> <p>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02961/794-149, 02961/794-150 oder 02961/794-151</p>
<p>Stadt Marsberg Lillers-Str. 8 34431 Marsberg</p> <p>Raumnummer 32</p>	<p>Mo 08:00 – 12:30 Uhr Di 08:00 – 12:30 Uhr / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 Uhr / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr</p> <p>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-247</p>
<p>Stadt Olsberg Bigger Platz 6 59939 Olsberg</p> <p>Raumnummer 115</p>	<p>Mo 08:00 – 12:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 Uhr (Entgegen üblicher Öffnungszeiten) Mi 08:00 – 12:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 Uhr / 13:30 – 18:00 Uhr Fr 07:30 – 13:00 Uhr</p> <p>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02962/982275</p>
<p>Stadt Bad Wünnenberg Kirchstraße 10 33181 Bad Wünnenberg</p> <p>Sitzungszimmer</p>	<p>Mo 08:00 – 12:30 Uhr / 14:00 – 16:00 Uhr Di 08:00 – 12:30 Uhr / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 Uhr / 14:00 – 17:30 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr</p> <p>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953/70987</p>
<p>Stadt Büren Königstraße 16 33142 Büren</p> <p>Raumnummer 2</p>	<p>Mo 08:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr</p> <p>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02951/970-0</p>

1.

Eigentümer und sonstige Berechtigte können während der Auslegungszeit, also vom 27.02.2023 bis zum 27.03.2023,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Bezirksregierung Detmold (Anschrift s.o.)
- beim Hochsauerlandkreis (Anschrift s.o.)
- beim Kreis Paderborn (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Brilon (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Marsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Olsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Bad Wünnenberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Büren (Anschrift s.o.)

Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen.

Grundsätzlich können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Anbringen von Bedenken und Anregungen kann auch durch die Abgabe von einfachen elektronischen Erklärungen unter AnhoerungVogelschutzgebiet@bra.nrw.de als E-Mail erfolgen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Be-

troffenheit bzw. Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Arnsberg als Anhörungsbehörde diese überprüfen und an das zuständige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weiterleiten. Nach einer Beteiligung der Landesministerien im Rahmen einer Ressortabstimmung, wird die Landesregierung abschließend über die Gebietsvorschläge entscheiden.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

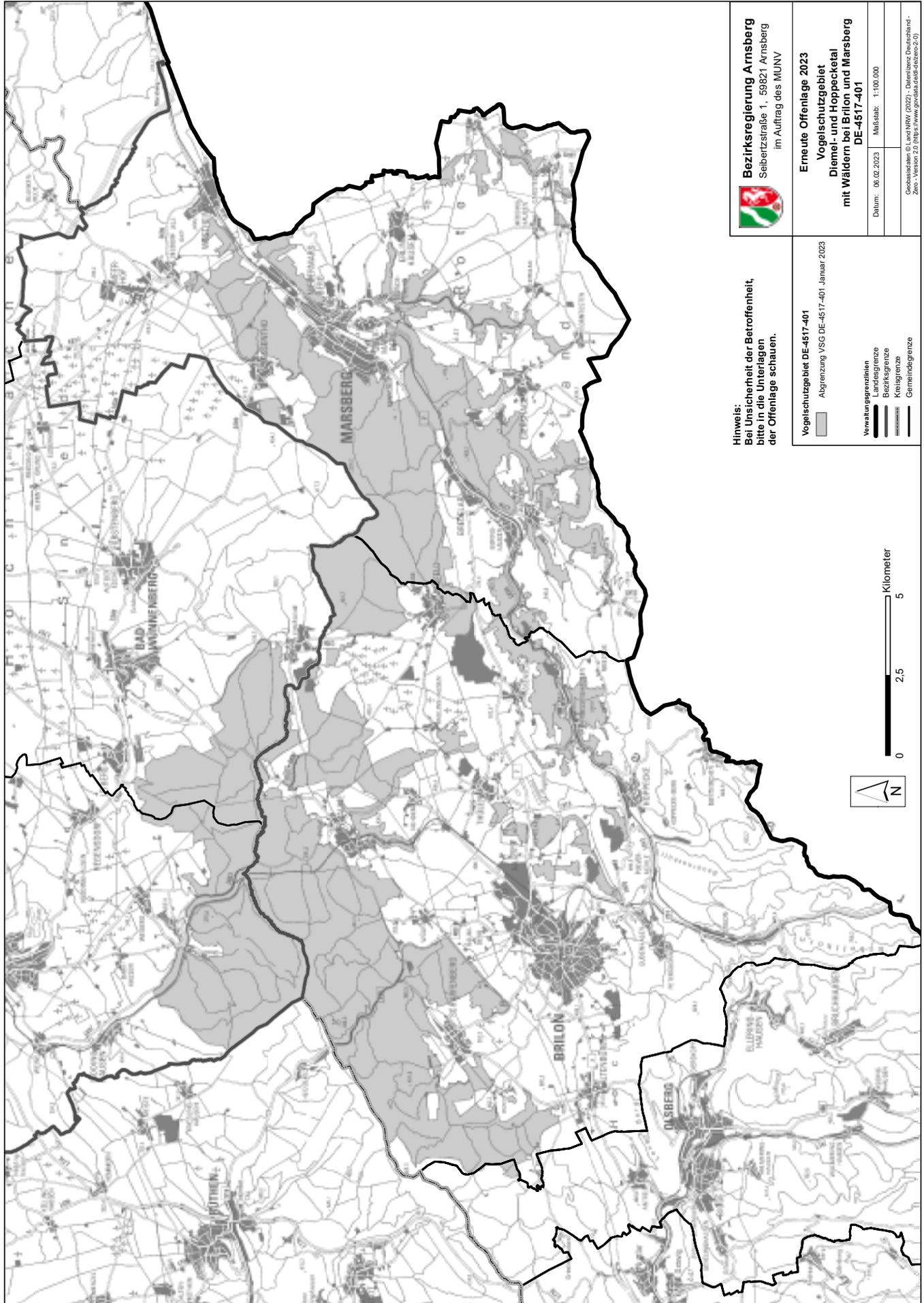
2.

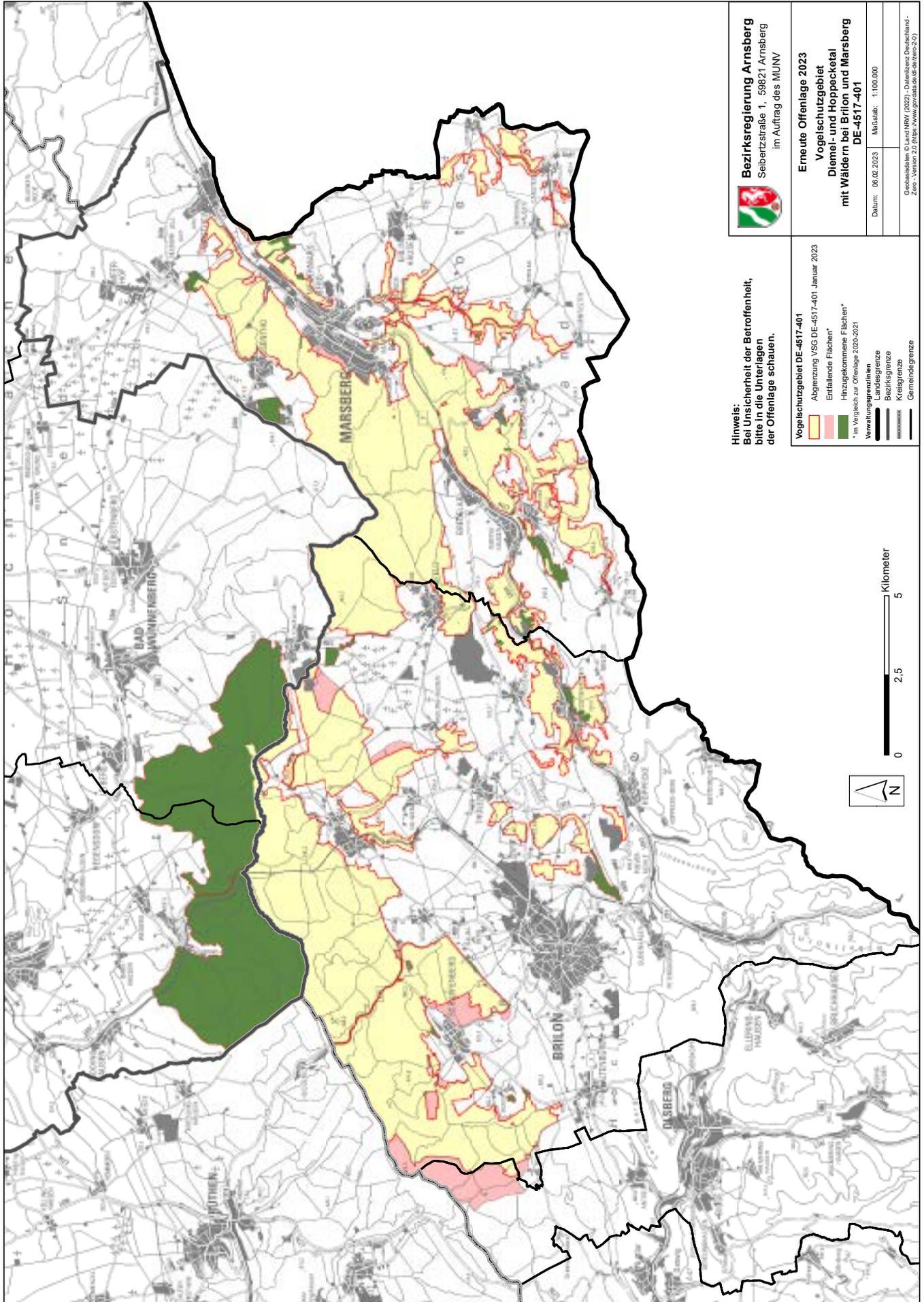
Zur weitergehenden und freizugänglichen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Gebietsmeldungen werden weitere Informationen durch ein entsprechendes Informationsangebot ab dem 27.03.2023 auf der Internetseite

www.bra.nrw.de/4869465

zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag
gez. Schlaberg





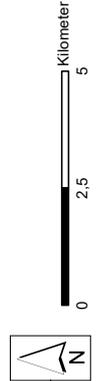
Hinweis:
Bei Unsicherheit der Betroffenheit,
bitte in die Unterlagen
der Offenlage schauen.

Bezirksregierung Arnberg
Selbertstraße 1, 59821 Arnberg
im Auftrag des MUNV

Vogelschutzgebiet DE-4517-401
Abgrenzung VSG DE-4517-401 Januar 2023
Entfallende Flächen*
Hinzugekommene Flächen**
* im Vergleich zur Offenlage 2020-2021

Erneute Offenlage 2023
Vogelschutzgebiet
Diemel- und Hoppetetal
mit Wäldern bei Brilon und Marsberg
DE-4517-401
Datum: 06.02.2023 Maßstab: 1:100.000
Geobalancen © LandesNRW (2023) - Datenlieferant: Datenbestand-
Zero - Version 2.0 (https://www.gisdata.de/zero-2-0)

- Verwaltungsgrenzen
- Landsgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



**103. Antrag der Firma
Perstorp Chemicals GmbH, Bruchhausener Str. 2,
59759 Arnsberg auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-
SchG) zur Änderung der Anlage zur Herstellung
von organischen Chemikalien (Chemischen
Fabrik), hier Änderung des Energiebetriebes durch
die teilweise Ersetzung von Erdgas mit
Liquid Natural Gas (LNG)**

G 03/23

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10.02.2023
900-0018745-0001/IBG-0003-Rs

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Perstorp Chemicals GmbH, Bruchhausener Str. 2, 59759 Arnsberg, hat mit Datum vom 12.01.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien (Chemischen Fabrik), hier: Änderung des Energiebetriebes durch die teilweise Ersetzung von Erdgas mit Liquid Natural Gas (LNG) auf dem Grundstück in 59759 Arnsberg, Bruchhausener Str. 2, Gemarkung Niedereimer, Flur 1, Flurstück 221 und 554 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

Zulassung der teilweisen Ersetzung von Erdgas durch Liquid Natural Gas (LNG) für die Dauer von 6 Monaten.

Hierzu sollen 3 mobile LNG Container (jeweils 40 ft. Behälter, aufgestellt auf einem Containergestell, gelagert bei einem maximalen Druck von 10 bar und Umgebungstemperatur; Inhalt je 17 Tonnen = Σ 51 Tonnen), ein Sammler und zwei mobile Verdampfer-einheiten aufgestellt werden. Die Verdampfer-einheiten befinden sich jeweils in einem 20 ft. ISO Container und bestehen aus jeweils 2 Luftverdampfern.

Das in den Luftverdampfern verdampfte Gas wird mittels Rohrleitungen in den Energiebetrieb geführt. Hierfür wird die bereits bestehende Rohrbrücke entlang der Penta Betriebe und der RKL genutzt und erweitert.

Aufstellungsort der drei LNG-Container samt den zwei Verdampfungseinheiten ist im nordöstlichen Teil des Werksgeländes, südöstlich der Lagerhalle 122, neben der alten B7. Hierzu wird die Fläche auf einem Bereich von ca. 20 m x 20 m geschottert.

Mit der Zulassung zum § 8a wird gem. § 31e BImSchG ebenfalls der vorläufige Betrieb der Anlage zugelassen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.2 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen

oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, [...]).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die geplanten Änderungen finden auf dem Werksgelände der Perstorp Chemicals GmbH statt. Eine Erweiterung der Betriebsfläche ist mit den Maßnahmen nicht verbunden. Eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen findet nicht statt. Bei der Aufstellung der LNG-Container samt Verdampfungseinheiten wird lediglich eine Fläche geschottert, die zuvor als temporäre Aufstellungsfläche für Container genutzt wurde. In den Boden muss hierfür nicht eingegriffen werden.

Das Gefahrenpotential für den Betriebsbereich ändert sich durch das Vorhaben insgesamt nicht. Es werden keine andersartigen Technologien und Stoffe als bisher verwendet.

Das Emissionsverhalten der Gesamtanlage wird durch das Vorhaben nicht verändert, da das in der Feuerungsanlage bisher eingesetzte Erdgas teilweise durch das Liquid Natural Gas (LNG) ersetzt wird, welches nach der Verdampfung die gleichen Eigenschaften wie das bisherige Erdgas aufweist.

Es fallen durch das Vorhaben keine anderen als die bisherigen Abfälle an und deren ordnungsgemäße Entsorgung ist weiterhin gesichert.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Ristau

(504)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 91



**104. Bekanntmachung gemäß § 10
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m
§ 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung
des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung
über das Genehmigungsverfahren — 9. BImSchV)**

Kreis Olpe Olpe, 9. 2. 2023
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
663 0113 2008

Verlegung des Erörterungstermins

Die Firma STAWAG hat mit Antrag vom 07.09.2022 die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs General Electric GE 5.5-158 mit 161 m Nabenhöhe und 5.500 kW Nennleistung beantragt. Die Standorte für die beantragten Windenergieanlagen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop nahe der Ortschaften Fretter, Serkenrode und Schliprüthen.

Der für den 23. und 24.02.2023 im Sitzungssaal 1 des Kreishauses Olpe, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe vorgesehene Erörterungstermin wird auf einen späteren Zeitpunkt verlegt. Ort des Erörterungstermins bleibt der Sitzungssaal 1 des Kreishauses in Olpe.

Der neue Zeitpunkt des Erörterungstermins wird noch gesondert bekanntgegeben.

In Vertretung
Scharfenbaum
Kreisdirektor

Gemäß § 27a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(137) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 92

105. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparkassenbuchesPlus Nr. DE59 4305 0001 0327 4828 65 hat das Aufgebot beantragt. Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchesPlus Nr. DE59 4305 0001 0327 4828 65 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 5. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchesPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchesPlus erfolgen wird.

R 13/23

Bochum, 2. 2. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 92

106. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 13. 10. 2022 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE78 4305 0001 0360 5468 16 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE78 4305 0001 0360 5468 16
wird für kraftlos erklärt.

M 74/22

Bochum, 30. 1. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 92

107. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 13. 10. 2022 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE29 4305 0001 0319 1762 28 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE29 4305 0001 0319 1762 28
wird für kraftlos erklärt.

Z 75/22

Bochum, 30. 1. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 92

108. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
407 025 196 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 3. 2. 2023

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 92

109. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
303 956 734 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 6. 2. 2023

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 92

110. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 085 939 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 8. 2. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 93

111. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 347 016 164 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 2. 2. 2023

Sparkasse Herne

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 93

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Verein zur Förderung der Stadtbibliothek Siegen im KrönchenCenter e. V.“, Markt 9, 57072 Siegen, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter VR 2927, ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgerufen, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Gerd-Günther Doege, Heidenbachswald 36, 57234 Wilnsdorf,

Dr. Roswitha Maria Theis, Am Kornberg 100, 57076 Siegen,

Birgit Bremer, Schießbergstraße 42, 57078 Siegen.

(50)

Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und ausgegrenzte Menschen in Würde leben können.

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>